



Gemeinde  
Riederalp

Reglement über die  
Tourismusförderungstaxe

Gestützt auf das kantonale Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 beschliesst die Gemeinde Riederalp:

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Riederalp erhebt von den örtlichen Tourismusbegünstigten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

### **Art. 2 Abgabesubjekt**

- <sup>1</sup> Taxpflichtig sind die Tourismusbegünstigten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom örtlichen Tourismus profitieren und die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des Steuergesetzes StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG sowie Art. 29, Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Tourismus). Taxpflichtig sind ebenso einheimische und auswärtige Vermieter von Ferienwohnungen und Untereinheiten von Wohnungen.
- <sup>2</sup> Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

### **Art. 3 Ausnahmen**

Von der Taxpflicht befreit sind:

- Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind,
- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe.

### **Art. 4 Verwendung**

Die Einnahmen aus den Taxen werden für die Tourismuswerbung verwendet.

### **Art. 5 Bemessung**

- <sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:
  - a) Anzahl Arbeitsplätze
  - b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze nach Branche
  - c) Grad der Tourismusabhängigkeit
- <sup>2</sup> Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$$\text{Taxe} = \text{Wertschöpfungsbetrag} \times \text{Anzahl Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$$

- <sup>3</sup> Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Geschäftsinhaber und deren Familienangehörige, die im Geschäft tätig sind, werden angerechnet. Lehrstellen werden nicht angerechnet.
- <sup>4</sup> Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich nach folgender Tabelle:

|                               | Hohe Abhängigkeit  | Mittlere Abhängigkeit   | Tiefe Abhängigkeit   |
|-------------------------------|--|---|--|
|                               | <b>Faktor 1</b>  | <b>Faktor 0.6</b>   | <b>Faktor 0.3</b>  |
| <b>Hohe Wertschöpfung</b>     |  |   |  |
| <b>1300 CHF</b>               | B&Bs, Aparthotels, Hotels<br>Garni<br>Bewirtschaftete Gruppen-<br>unterkünfte<br>Campingplätze<br>Immobilienfirmen<br>Parkinganlagen<br>Transportunternehmen | Anwälte<br>Apotheken, Drogerien<br>Architekten<br>Ärzte, Orthopädie<br>Banken<br>Elektrizitätswerke<br>Geometer<br>Ingenieure<br>Kraftwerke<br>Notare<br>Therapeuten, Masseure<br>Tierärzte<br>Treuhänder<br>Uhren, Bijouterie<br>Versicherungen<br>Zahnärzte | Fahrschulen  |
| <b>Mittlere Wertschöpfung</b> |  |   |  |
| <b>800 CHF</b>                | Bergführer<br>Dancings, Discos, Bars<br>Ski- und Sportlehrer<br>Ski- und Sportschulen<br>Sportgeschäfte<br>Taxis<br>Theater, Kinos                           | Coiffeure<br>Druckereien<br>Fitness, Wellness<br>Grosshandel<br>Metzgereien<br>Reinigungsdienste<br>Wäschereien   | Handwerksbetriebe<br>(ohne Baugewerbe)<br>IT-/ E-Commerce<br>Dienstleister / Berater |
| <b>Tiefe Wertschöpfung</b>    |  |   |  |
| <b>400 CHF</b>                | Reisebüros<br>Hotels, Pensionen<br>Restaurants, Catering, Tea-<br>Room, Cafés  | Bauhaupt- und<br>Baunebengewerbe<br>Detailhandel<br>Lebensmittelgeschäfte<br>Bäckereien   | Garagen, Tankstellen   |

- <sup>5</sup> Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen und Maiensässe entrichten jährlich, für den Zeitraum des touristischen Geschäftsjahres, folgende Pauschalen. Als Stichtdatum der Taxpflicht für die Jahrespauschale gilt der 1. November.

| <b>Jahrespauschale pro Objekt in CHF</b> |       |
|--|-------|
| <b>Ferienwohnungen</b>                   |       |
| 1.5 Zimmer oder weniger                  | 170.- |
| bis und mit 2.5 Zimmer                   | 220.- |
| bis und mit 3.5 Zimmer                   | 270.- |
| bis und mit 4.5 Zimmer                   | 330.- |
| bis 5.5 Zimmer oder mehr                 | 390.- |
| <b>Maiensässe</b>                        |       |
| unabhängig von der Objektgrösse          | 170.- |

- <sup>6</sup> Die Betriebsführer von *nicht* bewirtschafteten Gruppenunterkünften (Lagerhäuser, Massenlager) entrichten jährlich eine Pauschale von Fr. 45.- pro Bett.
- <sup>7</sup> Bei juristischen Personen und selbständigerwerbenden natürlichen Personen, die gleichzeitig in verschiedenen Branchen tätig sind, richtet sich die Wertschöpfung und der Grad der Tourismusabhängigkeit nach der Haupttätigkeit.

- <sup>8</sup> Eine unterjährige Änderung der Geschäftstätigkeit mit Auswirkung auf die Wertschöpfung gemäss Tabelle in Art. 5, Abs. 4 oder eine Nutzungsänderung bei vermieteten Wohnungen ist nur auf begründetes Gesuch bei der Gemeinde hin möglich.

## **Art. 6 Veranlagungsverfahren**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.
- <sup>2</sup> In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.
- <sup>3</sup> Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe nach Wertschöpfungstabelle bilden die Anzahl Arbeitsplätze über das Kalenderjahr des letzten Jahres. Bei einer Neueröffnung eines Betriebs erfolgt die Einschätzung für die Berechnungsgrundlage auf Basis einer Selbstdeklaration.
- <sup>4</sup> Die Veranlagungen erfolgen jährlich nachschüssig per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober). Die Veranlagungen für vermietete Ferienwohnungen und Maiensässen gemäss Art. 5, Abs. 5 erfolgen vorschüssig jeweils am Anfang des Geschäftsjahres (1. November). Die Veranlagungen kommen einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich. Vorbehalten bleibt Art. 14 des vorliegenden Reglements (Rechtsmittel).

## **Art. 7 Fälligkeit und Inkasso**

- <sup>1</sup> Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung zahlbar.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann das Inkasso dem Verkehrsverein oder dem kommunalen oder interkommunalen Tourismusunternehmen übertragen.

## **Art. 8 Amtliche Einschätzung und Verzugsfolgen**

Werden in Fällen von Art. 6, Abs. 2 trotz Mahnung die für die Veranlagung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt, wird der Taxpflichtige amtlich eingeschätzt. Für die amtliche Einschätzung wird eine Gebühr bis Fr. 500.- erhoben.

## **Art. 9 Verjährung**

- <sup>1</sup> Das Recht, die Taxe zu veranlagen, verjährt 5 Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.
- <sup>2</sup> Die Taxforderung verjährt 5 Jahre, nachdem die Veranlagung rechtskräftig geworden ist.

## **Art. 10 Auskunftspflicht**

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

## **Art. 11 Datenschutz**

Werden in Zusammenhang mit der Taxe Daten bearbeitet, gilt es, das Amtsgeheimnis und die Gesetzgebung über den Datenschutz zu beachten.

## **Art. 12 Verwendungszweckbindung**

- <sup>1</sup> Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen an die Gemeinde oder die interkommunale Tourismusorganisation oder den lokalen Tourismusverein.
- <sup>2</sup> Die Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

## **Art. 13 Aufsicht**

Der Verkehrsverein und das kommunale oder interkommunale Tourismusunternehmen unterstehen in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Gemeinde kann ihnen Weisungen erteilen.

## **Art. 14 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen findet das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.10.1976 Anwendung.
- <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 34h ff. VVRG.

## **Art. 15 Strafbestimmungen**

Wer gegen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus 935.1 und seine Verordnung verstösst, namentlich versucht, sich der Zahlung der Taxen zu entziehen oder den zuständigen Organen falsche oder unvollständige Angaben macht oder sich Verspätungen zuschulden kommen lässt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5000.- bestraft.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Beschlossen an den Gemeinderatssitzung vom 30. Oktober 2024

Angenommen durch die Urversammlung am 16. Juni 2025

Homologiert durch den Staatsrat am 1. Oktober 2025

## Gemeinde Riederalp

Gemeindepräsidentin

  
Katharina Kummer



Gemeindeschreiber

  
Rainer Pollack



Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2025.03928

**CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS**

**Entscheid**

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Riederalp** vom 24. Juli 2025, mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Tourismusförderungstaxe (TFT) ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Riederalp vom 16. Juni 2025;

eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 3. September 2025;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Riederalp am 16. Juni 2025 angenommene Reglement über die Tourismusförderungstaxe (TFT) wird **homologiert**:

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Riederalp und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

**- 1. Okt. 2025**

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Mathias Reynard

Die Staatskanzlerin

  
Monique Albrecht

Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 200.-  
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DWI

*A. notifier par le Département*

